

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **22 (1873)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zwölf Jahren unter gewissen Bedingungen in den Besitz genannter Häuser wieder einzusetzen. — Auch im November darauf, sowie im März 1552, war Schultheiß Nägeli mit Anton Tillier in Baden, wo die Tagherren dem Gange und der Wendung der Ereignisse in Deutschland nicht ohne Besorgniß entgegenzusehen; auch beschäftigte sie die Anwesenheit des vom schmalkaldischen Kriege her bekannten Anführers Schertlin von Burtenbach, der, vom Kaiser geächtet, bei den Eidgenossen eine Zuflucht gefunden hatte. — Auf einem andern Tage daselbst, im Mai, hatte Nägeli sich mit den Abgeordneten von Zürich, Basel und Schaffhausen zu verständigen über gemeinsame und nachdrückliche Verwendung beim König von Frankreich zu Gunsten der von diesem verfolgten Protestanten. ¹⁾

X.

Im Laufe des Jahres 1552 hatte Schultheiß Nägeli mehrmals mit Freiburg zu unterhandeln in Angelegenheiten betreffend den Grafen von Greyerz. Bei den Zusammenkünften im Januar und März handelte es sich hauptsächlich um die Huldigung des Letztern an Bern wegen dessen Besitzungen in der Waadt ²⁾, für welche sein Vater, Graf Johann, die Oberherrlichkeit Bern's anzuerkennen sich auf Anstiften Freiburg's beharrlich geweigert hatte. — Im Dezember dagegen befaßte sich ein eidgenössischer Tag, ebenfalls zu Freiburg, mit den zerrütteten Geldverhältnissen des Grafen Michael, der zu Tilgung seiner Schulden ³⁾ große Anleihen gemacht und dafür nach und nach seine ganze angestammte Herrschaft Greyerz,

¹⁾ Rathsmニュアル und Instruktionbuch.

²⁾ Wie die Freiherrschaften Dron und Aubonne, die Herrschaften Corsier und Palesieur.

³⁾ Zu eben diesem Zwecke hatte Graf Michael seinen Unter-

seine übrigen Besitzungen und seine Kleinodien verpfändet hatte. Nachdem die ihm von seinen Gläubigern, darunter auch von Bern und Freiburg, mehrmals verlängerten Zahlungsfristen abgelaufen, ward auf dem „Geldstag“ zu Peterlingen, am 9. April 1553, der Graf genöthigt, seine Güter an die Gläubiger zu überlassen. Bei dieser Gelegenheit, wo jeder der beiden Stände seine besonderen Anforderungen zu befriedigen suchte, verfocht Nägeli die Interessen Bern's gegenüber den etwas gereizten Freiburgern, die in ihrer Ungeduld die gräflichen Herrschaften Dron und Palesieux hatten vorweg nehmen wollen, hieran jedoch durch den bernischen Landvogt von Milden, Simon Wurstemberger, rechtzeitig verhindert worden waren. Endlich, im Jahre 1555, kam mit den Gläubigern des Grafen Michael das Verkommniß zu Stande, nach welchem Bern und Freiburg die ganze Stammherrschaft Greyerz für 85,000 Kronen an sich zogen. Hievon fiel an Freiburg für zwei Drittel dieser Summe der Landestheil unterhalb der Bocten (la Tine), an Bern für den Rest der Theil oberhalb zu, welcher die Thalschaft Saanen und Desch mit Rougemont umfaßt. — So erwarb Bern im Jahr 1556 auch die Freiherrschaft Dron vom Welschseckelmeister Johann Steiger, der sie als Gläubiger des Grafen von Greyerz an sich gezogen hatte; und Nägeli mußte die dortigen Herrschaftsleute und die von Palesieux in Eid nehmen. Nur höchst ungern leisteten hingegen die Bewohner von Saanen und Desch den Huldigungseid, und gaben ihren Unwillen, von der alten Herrschaft auf immer scheiden zu müssen, durch Widersetzlichkeit gegen den

thanen zu Saanen und Desch harte Steuern auferlegt, weshalb auf ihre Beschwerden bei Bern hin Schultheiß Nägeli mit Benner Tillier schon 1549 zu ihm gesandt worden war, um ihm hierüber Vorstellungen zu machen, welche indessen so wenig als spätere im Jahre 1550 die Lage der Thalleute erleichterten.

Landvogt, Hans Rudolf von Graffenried, kund. Bei dieser unruhigen Stimmung der neuen Unterthanen, die sogar gegen das Rathhaus zu Saanen mit bewaffneter Hand anstürmten, sah sich Bern genöthigt, im Dezember 1555 den Altschultheissen Nägeli mit Benner von Weingarten und Ambrosius Imhof dorthin zu senden, um die Widerspenstigen zum Gehorsam zurückzuführen, und mit Beihülfe der Ältesten der Thalgemeinde eine Landordnung abzufassen. Auch die Einführung der Reformation in die Landschaft Saanen stieß, ungeachtet der Sendung des Pfarrers Johannes Haller, auf mehrfachen Widerstand, weshalb Nägeli bald nach Ostern 1556 — wo er das Schultheissenamt wieder auf zwei Jahre übernahm — mit Jost von Dießbach und Augustin von Luternau abermals dorthin abgeordnet wurde. ¹⁾

Mitte Juli 1554 eröffnete Nägeli, begleitet vom Seckelmeister Steiger, einen „Marchtag“ zu Lausanne, vor welchen die Genfer den bernischen Landvogt von Thonon geladen hatten, der einen ihrer in seiner Landvogtei angestellten Predikanten gefangen gesetzt hatte, weil derselbe die Lehre der genferischen und nicht der bernischen Kirche vortrug. Denn nach dem Basler Vertrage (Februar 1544) waren die Genfer zwar befugt, eine Anzahl Pfarreien im bernischen Gebiete mit eigenen Predikanten zu besetzen, diese jedoch an die bernischen Kirchenordnungen gebunden. Demnach hatten die Abgeordneten den Landvogt in seiner Verantwortung gegenüber den Genfern unter Berufung auf jene Vertragsbestimmung zu unterstützen. ²⁾

Mehr Zeit und Mühe kostete es Nägeli, mit Genf über einen andern Punkt einig zu werden. Schon im März desselben Jahres war von dorthier eine Abordnung erschienen mit

¹⁾ Rathsmannual, Instruktionsbuch und Tillier III.

²⁾ Instruktionsbuch.

dem Begehren, das bestehende Burgrecht in ein ewiges zu verwandeln, vom bernischen Rath aber abgewiesen worden. Auf ihren bald hernach gestellten Antrag, dieses Burgrecht um 25 Jahre zu verlängern, erklärte sich Bern bereit, einzutreten, wünschte jedoch für diesen Fall einzelne Bestimmungen des bisherigen Vertrags abzuändern. Nägeli, nebst dem regierenden Schultheißen von Wattenwyl und den beiden Seckelmeistern, wurde mit der neuen Fassung beauftragt, und mußte, nachdem diese vom Rath genehmigt worden, im Juni und August mit German Zentsch nach Genf reisen, um dieselbe der Regierung zur Annahme zu empfehlen. Aber erst im Spätjahr 1557 konnten sich beide Städte über Form und Inhalt des neuen Vertrags einigen. Um Neujahr 1558 traf Schultheiß Nägeli mit Hieronymus Manuel mit vier anderen Rathsherren in Genf ein, um das Burgrecht zu beschwören, dessen Erneuerung fortan von zehn zu zehn Jahren je am ersten Sonntag im Mai stattfinden sollte. — Wegen einiger streitiger Punkte erhoben sich jedoch bald darauf Anstände, zu deren endlicher Beseitigung auf zwei „Rechtstagen“ zu Milden, im Januar 1559 und September 1560, es wieder der erprobten Staatsklugheit Nägeli's bedurfte. ¹⁾

Nicht lange zuvor, im Februar 1558, — wie auch schon im Januar 1556 — hatte sich Nägeli mit Seckelmeister Steiger und Altvenner von Graffenried auf einen Tag zu St. Moritz im Wallis begeben, um einem Vertrage über Unterhaltung der Schwellenbauten, durch welche den häufigen Ueberschwemmungen der Rhone („Rotten“) Einhalt gethan werden sollte, Nachachtung zu verschaffen. ²⁾

Mit einem wichtigen Auftrage wurde der Altschultheiß im Februar 1560 in die Waadt geschickt. Infolge des Vertrags

¹⁾ Instruktionbuch und Rathsmanual. ²⁾ Ebendasselbst.

von Cateau Cambresis, vom 3. April 1559, zwischen Frankreich und Spanien, war Philibert Emanuel, Sohn und Nachfolger des am 16. September 1553 verstorbenen Herzogs Karl III., in seine Staaten wiedereingesetzt worden; jetzt machte er, von Frankreich unterstützt, seine Rechte auf die 1536 seinem Vater entrissene Waadt geltend, und bewarb sich auch um einen neuen Bund mit den Eidgenossen. Da sein wiederholtes Begehren, von Bern und Freiburg abgewiesen, bei den andern Ständen Anklang fand, so erfüllte dies die bernische Regierung mit nicht geringer Besorgniß um den Besitz des neugewonnenen Gebietes, und sie sandte Nägeli mit Ambrosius Imhof, Augustin von Luternau und Ulrich Koch dorthin, um in jedem einzelnen Bezirke vor den savoyischen und französischen Umtrieben zu warnen, und die Gesinnung der Bevölkerung zu erforschen. Mit großer Befriedigung vernahm nun Bern durch diese Abgeordneten, daß alle Landesbezirke, mit Ausnahme eines einzigen, große Ergebenheit gegen die Regierung an den Tag gelegt hätten. Nichtsdestoweniger traf dieselbe auf den Fall einer feindlichen Unternehmung Savoyens gegen die Waadt verschiedene Kriegsanstalten. So beschloß sie am 3. Juni, eine ansehnliche Besatzung in's „savoyisch Land“ zu legen, über welche der (zu Ostern 1560 wieder auf zwei Jahre gewählte) Schultheiß Nägeli zum Hauptmann ernannt wurde. Als sie am 5. Juli den weitem Beschluß faßte, die Städte Morges und Yverdon auf alle Fälle zu befestigen, überwies sie diese wichtige Angelegenheit dem Schultheißen Nägeli, den beiden Secfelmeistern Tillier und Steiger, dem Benner von Weingarten und den Bauherren Imhof und Brunner, mit welchen er im September darauf sich an Ort und Stelle begeben mußte, um namentlich zu Morges die nöthigen Maßregeln zur Anlage der Befestigungswerke zu treffen. — Obgleich nun der befürchtete Ueberfall von Seite Savoyens

sich glücklicherweise nicht verwirklichte, somit die Absendung von Kriegsmannschaft unterblieb, so gab dagegen diese kurze Aufregung der Regierung den Anstoß zu der schon länger her zu einem fühlbaren Bedürfniß gewordenen Verbesserung der sog. „Kriegsordinanz“ vom Jahr 1536, deren Strafbestimmungen auf Grundlage der damals und seither gemachten Erfahrungen verschärft werden sollten. Mit der Ausführung wurde zu Anfang Januar 1561 wieder Nägeli nebst Steiger, Tillier, von Weingarten und von Dießbach beauftragt. Es war dies das Kollegium der sogen. „Kriegsregenten“, welches die Kriegsanstalten vorzubereiten, die aufzustellende Zahl von Mannschaften zu bestimmen, den Auszug zu organisiren, den Operationsplan zu entwerfen, sowie auch die vom Kleinen Rath genehmigten Vorschläge zu vollziehen hatte. An der Spitze dieser Behörde sehen wir den Schultheißen Nägeli noch im März 1562, wo dieselbe in Folge Beschlusses des Kl. Rathes verstärkt wurde, — und wieder im Juni 1565, wo er den Auftrag erhielt, „ein gemeinen Auszug der Kriegsregenten und Berordneten zum großen Geschütz und anderen Rüstungen zu thun.“¹⁾

Gegen Ende des Jahres 1561 mußte Nägeli eine Kaufsangelegenheit seiner Regierung an die Hand nehmen. Am 26. Mai 1560 war sein langjähriger Amtsgenosse, Altschultheiß Johann Jakob von Wattenwyl, Herr zu Colombier und Münchenwyl, im 54. Jahre seines Alters aus diesem Leben geschieden. Seine drei Söhne Gerhard, Jakob und Niklaus, welche in Burgund sich niederzulassen gesonnen waren, hatten die von ihrer Mutter, aus dem burgundischen Adelsgeschlechte von Chauwirey, ihnen zugefallene Herrschaft Colombier der bernischen Regierung zum Kauf angeboten. Diese, hierauf

¹⁾ Rathsmannual. — v. Rodt's Gesch. des bern. Kriegswesens, 2. Theil.

eingehend, ließ durch Nägeli und die vier Benner die Schätzung dieser Herrschaft vornehmen, um mit Junker Gerhard den Kauf zu „verfertigen“. Während diesen Unterhandlungen erfuhr aber Bern, daß Leonor von Orleans, Herzog von Longueville, als Graf zu Neuenburg gegen eine Veräußerung dieser Herrschaft in todte Hand Einsprache erhebe, da er dadurch seine Lehenrechte verlieren würde. Die ganze Angelegenheit wurde daher am 17. November vor Râth und Burger gebracht, und von diesen beschlossen, den Kauf einstweilen „anzustellen“ und den Brüdern von Wattenwyl zu schreiben, sie möchten mit ihrem Verkaufsantrage sich eher an den Landesfürsten wenden; nur im Fall eines Abschlags von seiner Seite wolle Bern sich in diesen Kauf weiter einlassen, damit genannte Herrschaft nicht in fremde Hände gerathe. — Wirklich ging der Fürst auf den Antrag ein. Erst im August 1564 kam jedoch zwischen ihm und den jungen Erben — denen auf ihren Wunsch Nägeli und Seckelmeister von Graffenried im Dezember 1563 als Beiständer von der Regierung „vergönnt“ worden waren — der Kauf um 30,000 Kronen zu Stande. ¹⁾

Eben dieser Herzog von Longueville traf im Dezember 1561 mit seiner Mutter, Jaqueline von Rohan, und zahlreichem, glänzendem Gefolge, von Neuenburg her, zu Erneuerung des Burgrechts in Bern ein. Auf dessen vorläufige Anzeige hin hatte die Regierung zu seinem ehrenvollen Empfang verschiedene Anstalten getroffen. Unter Ambrosius Imhof, Jost von Dießbach und Hans Tschann zog die gesammte Kriegsmannschaft der Stadt nebst hundert Knechten ab dem Lande mit Gewehr und Harnisch dem Fürsten entgegen; ebenso die Schützen unter Augustin von Luternau und Castorius Weyermann, mit dem Schützenfähnchen, welches Ludwig Harder vortrug. In

¹⁾ Rathsmannual und Spruchbuch.

besonderer Ordnung führte Ludwig von Schüpfen eine schöne Schaar junger Knaben der Stadt in hübschem Gewande an. Ihnen folgte zu Pferde eine große Zahl Mitglieder des Großen und Kleinen Rathes in prächtiger Rüstung. Als der Herzog in die Stadt einritt, ließ Beugherr Wyß 24 Stück grobes Geschütz, welche auf dem „Hochrein änet der Hochliebe“ (beim Bremgartenwalde) aufgepflanzt wurden, zweimal abfeuern. ¹⁾ Beim Hause Johann Rudolfs von Erlach, welches den fürstlichen Gast aufnehmen sollte, erwartete ihn eine Anzahl Mitglieder des Kleinen Rathes, an deren Spitze Schultheiß Nägeli ihn mit folgender Anrede in französischer Sprache empfing:

Illustre, excellent, hault et puyssant prince, tres honoré seigneur et bourgeois, messeigneurs du conseil de ceste ville ilcy assistans et moy representans le corps de ceste republicque de Berne et de son ressort, somes venu faire tres humble reverence a vostre Excellence, et declairer a icelle la joye inestimable de noz seigneurs supperieurs d'avoir receu en leur ville et voir present en personne le prince tant desiré, leur bening et tres honoré perpetuel bourgeois; presentans tous honneurs, playsirs et services de leur puyssance a vostre Excellence. Et si elle ne se treuve servie a son contentement, playse a icelle l'imputer a noz imperfections; car la volonté est devocieuse, prompte et délibérée a vostre Excellence en toutes choses de notre scavoir et possibilité. ²⁾

Nach kurzen Unterhandlungen mit dem Herzog von Longueville, der bis zum 5. Januar 1562 in Bern blieb, wurde

¹⁾ Rathsmannual und Müsli's Chronik ad 1561.

²⁾ Rathsmannual Nr. 358, S. 317.

am 2. das — im Juli 1505 mit Herzog Ludwig, seinem Großvater, abgeschlossene — Burgrecht erneuert, und in dem mit Teppichen reich verzierten großen Rathssaale, in Gegenwart von Rätb und Burgern, feierlich beschworen, zuerst vom Fürsten neben seiner Mutter, hierauf vom Schultheißen Nägeli, der im Namen des Standes Bern in französischer Sprache den Eid leistete.¹⁾ Daraufhin geleitete Nägeli den Herzog, und Junker Niklaus von Dießbach die Markgräfin, gefolgt vom ganzen Rath, unter dem „Geschalle der Stettpfiffer“ in's Haus Johann Rudolfs von Erlach zurück.²⁾

Als am 30. März 1562 Nägeli von seinem Amte wieder abtrat, und an Platz Johann Jakobs von Wattenwyl ein neuer Schultheiß gewählt werden sollte, bedauerte Jedermann den am 30. Januar zuvor erfolgten Hinscheid des Deutschseckelmeisters Hans Anton Tillier, dessen vorzügliche Eigenschaften ihn zu Uebernahme der obersten Staatswürde trefflich befähigt hätten.³⁾ Die Wahl fiel nun auf den Benner von Weingarten, der aber eher Stadt und Land verlassen, als diese Amtsbürde

¹⁾ „Nous promettons en foy et parole de prince, et jurons solennellement par le Dieu vivant, vouloir et devoir entretenir, garder, observer et accomplir le contenu du traicté de bourgeoisie, dont lecture noz ha esté faicte, sans dol et variation.“ (Nr. 359, S. 54.)

²⁾ Die Markgräfin hatte das Haus Johann Jakobs von Bonstetten, der vornehmere Adel die Wohnung des verstorbenen Schultheißen von Wattenwyl bezogen. — Für sie und ihren Sohn, beide dem reformirten Glauben zugethan, hatte Bern den Predikanten von Montreux, Joh. Plateanus, berufen, dessen französische Predigten im Münster fast täglich vom Fürsten und seinem Gefolge angehört wurden. Auch an reichen Geschenken mit Rindvieh, Wildpret und Wein, sowie an angenehmer Unterhaltung durch eigens von Lausanne her beschiedene „Spielleute“ und veranstaltete Scheingefechte, hatte es Bern für die fürstlichen Gäste nicht fehlen lassen. (Rathsmニュアル und Müsli's Chronik a. a. O.)

³⁾ Tillier III.

tragen zu wollen erklärte. Jetzt richteten sich die Blicke Aller auf den hochbegabten und gewandten Welschseckelmeister Johann Steiger.¹⁾ Nur mit Mühe konnte derselbe zu Annahme seiner Wahl bewogen werden.

Kurz darauf, Ende Aprils, und ebenso Mitte Mai, vertrat der Altschultheiß mit Niklaus von Dießbach die bernische Regierung auf einem Tage zu Solothurn, wo mit Abgeordneten der evangelischen Stände Basel und Zürich berathen werden sollte, wie gemeinsam einzuschreiten sei, um auf Beendigung des Krieges in Frankreich zwischen dem Prinzen von Condé, Haupte der Hugenotten, und der von den Guise angeführten katholischen Partei hinzuwirken. Ein Ansuchen Condé's um thätige Unterstützung der Hugenotten hatte Bern bereits am 20. April zwar abschlägig beschieden, jedoch versprochen, der Gegenpartei keinerlei Zuzüge zu gestatten. Aber während die evangelischen Städte sich auf diese Weise entschieden für Neutralität aussprachen, bewilligten die katholischen Stände auf dem Tage zu Solothurn, im Mai, dem französischen Botschafter unbedenklich einen ansehnlichen Zuzug unter dem Hauptmann Wilhelm Fröhlich.²⁾ Nichtsdestoweniger hielten Bern und die drei evangelischen Mitstände sich von jeder thätigen Einmischung in den Religionskampf in Frankreich ferne, legten aber ihre Theilnahme an dem schweren Loos ihrer verfolgten Glaubensbrüder dadurch an den Tag, daß sie es durch

¹⁾ Johann Steiger, geb. 1519, betheiligte sich schon als siebzehnjähriger Jüngling am Eroberungsfeldzuge in die Waadt, kam 1533 in den Großen Rath, ward 1539 Landvogt zu Nyon bis 1545, in welchem Jahre er in den Kleinen Rath gewählt wurde; 1546 Landvogt zu Nidau, 1547 wieder Mitglied des Kl. Rathes und Benner. Von 1548 an verwaltete er ununterbrochen bis 1562 das Amt eines Welschseckelmeisters. 1567 wurde er Nägeli's Schwiegersohn.

²⁾ Tillier III. und Instruktionsbuch.

angelegentliche Verwendung beim Könige wo immer möglich zu erleichtern suchten. ¹⁾

XI.

Noch mehr aber, als der Verlauf und der zweifelhafte Ausgang des Religionskrieges in Frankreich, beschäftigten die bernische Regierung in diesem und den zwei folgenden Jahren ihre schon im Spätherbst 1560 mit dem Herzog von Savoyen eingeleiteten Friedensunterhandlungen, da es sich um das Schicksal der Waadt handelte, welche dieser Fürst wieder an sich zu ziehen suchte. Zwei Zusammenkünfte zu Neuenburg, im November 1560 und im Februar 1561, gingen fruchtlos auseinander, weil die bernischen Gesandten auf die von den savoyischen verlangte Rückgabe des gesammten eroberten Landes nicht eintreten wollten, gegen welche auch Freiburg und Wallis auf einem Tage im Januar zuvor sich ausgesprochen hatten. Nichtsdestoweniger wurden im Mai darauf die Unterhandlungen in Basel wieder aufgenommen, an denen Gesandtschaften von Frankreich und Spanien sich auch betheiligten. Hier gelang es den bernischen Abgeordneten, den als Vermittler auftretenden Mitständen, welche Bern die Rückgabe einiger Vogteien an Savoyen zumutheten, ihre Rechte auf die Waadt, gestützt auf den Abscheid von St. Julien und den Spruch von Peterlingen,

¹⁾ Bern ließ es jedoch nicht dabei bewenden. Als in Folge der Pariser Ereignisse in der Bartholomäusnacht 1572 die unglücklichen Hugenotten flüchtig wurden, veranstaltete Bern nicht nur eine Steuer für sie in Stadt und Land, welche 4227 Pfunde ergab, sondern es bot ihnen auch ein Asyl an. Demzufolge nahmen viele derselben ihren Aufenthalt im bernischen Gebiete, besonders zu Lausanne. Nach Bern selbst kamen im November 1573 die beiden Söhne des Admirals Coligny, Herrn zu Chatillon, mit Herrn von Laval und ihrem Gefolge, und wohnten einige Zeit in den Häusern der Herren von Wattenwyl, von Erlach, und Anderer, an der Junkerngasse. (Tillier III.)